



# Anlage 1 zu TOP 1.9.4

Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Hansestadt Wipperfürth  
- Fachbereich II -  
Marktstraße 3  
51688 Wipperfürth

**Per E-Mail: [stephan.hammer@wipperfuerth.de](mailto:stephan.hammer@wipperfuerth.de)**

Köln, 21.10.2019

Unser Zeichen: 02388/19 14/sk

Assistenz:

Frau Kluge

Tel.: +49 221 97 30 02-28

[r.schmitz@lenz-johlen.de](mailto:r.schmitz@lenz-johlen.de)

## Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Hammer,

in obiger Sache danke ich für Ihre Anfrage vom 10.10.2019. Die Ergebnisse meiner rechtlichen Prüfung der darin skizzierten Themen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

### 1.

Die rechtlich zu prüfenden Fragestellungen betreffen bebaute Grundstücke im Außenbereich.

Hierzu ist zunächst als Grundsatzaussage voranzustellen, dass für Eigentümer bebaute Grundstücke im Außenbereich keine geminderte Rechtsposition im Vergleich zu Grundstücken in beplanten Gebieten oder im unbeplanten Innenbereich besteht. Der Landesgesetzgeber hat in § 38 LWG NRW ausdrücklich vorgegeben:

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>  
Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>  
Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>  
Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>  
Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>  
Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>  
Dr. Christian Giesecke, LL.M.<sup>PVL</sup>  
Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>  
Dr. Tanja Parthe<sup>PV</sup>  
Martin Hahn<sup>P</sup>  
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.<sup>PVF</sup>  
Nick Kockler<sup>PV</sup>  
Béla Gehrken<sup>PV</sup>  
Dr. Gerrit Krupp  
Markus Nettekoven<sup>V</sup>  
Kristina Knauber<sup>V</sup>  
Dr. Meike Dressel  
Eva Strauss  
Janine Mues, LL.M.  
Nima Rast  
Dr. Daniel Wörheide  
Dr. Elmar Loer, EMBA<sup>A</sup>  
Ines Biesenack, LL.B.  
Dr. Jan D. Sommer  
Dr. Mahdad Mir Djawadi  
Thorsten Scheuren, LL.M.  
Mats Hagemann  
Stephan Wirtz, LL.M.

P Partner i.S.d. PartGG  
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
M Anwalt/Mediator DAA  
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)  
L McGill University (Montreal, Kanada)  
E Master of European Studies  
F Maîtrise en droit (Université Paris X)  
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)  
A Executive Master of Business Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

*„Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.“*

Das Gesetz differenziert also nicht nach dem unterschiedlichen planungsrechtlichen Status der Grundstücke im Gemeindegebiet. Vielmehr gilt unterschiedslos die Sicherstellungspflicht. Durch diese wird den Gemeinden auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet funktionsfähig ist und entsprechend den Regeln der Technik betrieben wird.

*Vgl. Koll-Sarfeld in: Queitsch u.a., LWG NRW, Kommentar, § 38 Rn 2*

## 2.

Aus dieser vom Wortlaut her sehr umfassend konzipierten Sicherstellungspflicht folgt aber nicht, dass den Grundstückseigentümern ein entsprechendes subjektiv-öffentliches Recht zustünde. Die Bestimmung des § 38 LWG NRW stellt eine Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorschrift des § 50 WHG dar. In § 50 WHG wird die Wasserversorgung zwar als Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert; die Begründung subjektiver Rechtsansprüche hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen.

*Vgl. Gößl in: Sieder/Zeitler-Dahme, WHG, Kommentar, § 50 Rn 18:  
„Der einzelne Gemeindeangehörige hat kein subjektives Recht auf Aufgabenerfüllung, doch steht den Eigentümern von Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ein Anspruch auf Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser zu.“*

Aus dieser Gesetzeslage folgt somit, dass ein Rechtsanspruch auf Trinkwasserversorgung erst dann entsteht, wenn ein Grundstück an die Trinkwasserversorgung angeschlossen wurde. Wiederum gilt dabei aber, dass die baurechtliche Situation keine Rolle spielt.

Die Rechtsprechung verneint daher regelmäßig einen Anspruch von Grundstückseigentümern auf Schaffung neuer Wasserleitungen, sondern bejaht lediglich einen Anspruch auf Teilhabe an der bestehenden Wasserversorgungseinrichtung.

*VG Neustadt, Beschluss vom 29.01.2014 – 4 L 77/14 –:*

*„Nach diesen Vorschriften haben die Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung – eine Aufgabe der Daseinsvorsorge – in ihren Gebieten sicherzustellen. Diese Aufgabenzuweisung gibt dem Bürger keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts. Vielmehr hat der Einzelne grundsätzlich nur einen Anspruch auf Teilhabe an der bestehenden Wasserversorgung. Kommen die öffentlichen Träger der Wasserversorgung ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, so können allenfalls die zuständigen Wasserbehörden bzw. Aufsichtsbehörden gegen den Träger der Wasserversorgung einschreiten. Ein Anspruch des Einzelnen auf Schaffung zusätzlicher Anlagen bei – unterstellter – fehlender Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden besteht nicht.“*

### 3.

Vor dem Hintergrund dieser Gesetzeslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergibt sich folgende Beantwortung der zur Prüfung unterbreiteten Fallkonstellationen:

#### a)

Die erste Sachverhaltskonstellation betrifft illegalen Altbestand im Außenbereich.

Hierfür gilt nach den obigen Grundsätzen Folgendes: Wenn ein solcher Altbestand an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen worden ist, hat der Eigentümer auch ein Recht auf Aufrechterhaltung dieser Trinkwasserversorgung. Die fehlende baurechtliche Legalität bleibt auf dieses Recht ohne Einfluss. Wenn die Hansestadt Wipperfürth somit künftig die Aufgabe der Wasserversorgung solchen illegalen Altbestandes im Außenbereich nicht mehr wahrnehmen will, bleibt nur der Weg, hiergegen baurechtlich vorzugehen.

**b)**

Die zweite Fallkonstellation betrifft genehmigten Baubestand im Außenbereich, welcher seine Trinkwasserversorgung über eigene Brunnen gewährleistet, mithin nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist.

Wenn nunmehr die Versorgung dieser Grundstücke aus den Brunnenanlagen Probleme bereitet, spricht überwiegendes dafür, dass die Stadt Wipperfürth dann ausnahmsweise die Versorgungsaufgabe übernehmen muss.

Dies folgt aus der gemäß § 123 II BauGB der Hansestadt Wipperfürth obliegenden Erschließungslast. Danach sollen die Erschließungsanlagen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung kostengünstig hergestellt werden. Zu diesen Erschließungsanlagen gehört auch die Wasserversorgung.

Wiederum gilt zwar, dass diese Gesetzesvorschrift keinen Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern begründet. Die Rechtsprechung kennt aber die Figur der ausnahmsweisen Verdichtung der Erschließungslast zu einer Erschließungspflicht aufgrund des rechtlichen Grundprinzips von Treu und Glauben.

*Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 29.08.2000 – 5 TG 2641/00 –  
VG Neustadt, a.a.O.*

Die Fälle, in denen eine solche Erschließungsverpflichtung aufgrund des Grundprinzips von Treu und Glauben bejaht werden, sind zwar ausgesprochen selten. Sobald aber eine Kommune Baugenehmigungen erteilt hat, erhöht sich das für sie bestehende Risiko, Erschließungsaufgaben erfüllen zu müssen.

In den hier zu betrachtenden Fällen hat die Hansestadt Wipperfürth durch Erteilung der Baugenehmigungen signalisiert, mit der Bebauung der betreffenden Außenbereichslagen einverstanden zu sein. Zwar bestand zum Zeitpunkt der Baugenehmigungserteilung wohl die Vorstellung, dass die Trinkwasserversorgung dieser Grundstücke auf Dauer durch die dortigen Brunnenanlagen gewährleistet sei. Wenn sich diese Erwartung heute nicht mehr erfüllt, wäre es nach meiner rechtlichen Einschätzung mit dem Grundgedanken von Treu und Glauben nicht vereinbar, einen solchen Grundstückseigentümer darauf zu verweisen, er müsse sich das Trinkwasser selbst anderweitig be-

sorgen. Vielmehr wächst der Stadt die Aufgabe zu, das Versorgungsnetz auszubauen, damit auch solche legal bebauten Grundstücke künftig einwandfreies Trinkwasser erhalten.

Ich hoffe, dass diese Hinweise Ihnen eine Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmitz)

Rechtsanwalt

